

# RS Vwgh 1996/2/26 94/10/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19;

## Rechtssatz

Es ist nicht Sache des Amtssachverständigen, den Gegenstand eines Verfahrens (hier: zur Erteilung einer Rodungsbewilligung) - mit der Wirkung einer Änderung desselben - zu "konkretisieren". Im Falle eines Widerspruches zwischen Grundstücksbezeichnung und Projekt ist es die Aufgabe der Behörde, auf eine Aufklärung dieses Widerspruches hinzuwirken, wobei es ihr freisteht, beim Antragsteller eine Änderung seines Antrages anzuregen.

## Schlagworte

Sachverständiger Aufgaben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100147.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)